§ 355

(1) Vor Aufstellung der Dienstordnung hat der Vorstand die volljährigen Angestellten zu hören.

(2) [1]Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts. [2]Diese darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn Zahl oder Besoldung der Angestellten in auffälligem Mißverhältnis zu ihren Aufgaben steht.

(3) *(entfallen)*

(4) Das gleiche gilt für Änderungen der Dienstordnung.